

Satzung des
Fördervereins der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch die ideelle, sachliche und finanzielle Förderung der Evangelischen Jakobusschule.

Hierbei

- ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrerschaft, Eltern und Freunden der Evangelischen Jakobusschule zu erhalten und zu fördern,
- ist ein Raum für ehrenamtliches Engagement der Mitglieder und Förderer zugunsten der Schule zu schaffen,
- ist zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen,
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dabei soll ein positives Bild der Schule in der Öffentlichkeit vermittelt werden. Die Errungenschaften und Leistungen der Schule sollen in der Öffentlichkeit wahrgenommen und kommuniziert werden.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Zuschüsse an bedürftige Schülerinnen und Schüler zu Klassenfahrten und sonstigen von der Schule organisierten Ausflügen und Exkursionen,
- Beihilfen für gemeinschaftsfördernde schulische Veranstaltungen,
- die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat,
- Förderung und Beratung bei pädagogischen und sozialen Aufgaben der Schule,
- Organisation von Vorträgen zur Information und Weiterbildung,
- Erstellung einer Jahres-Chronik über die Schulaktivitäten.

Der Förderverein soll organisatorisch mithelfen, die Kompetenzen und Kontakte der Mitglieder zu bündeln, um diese der Schule bereitzustellen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist auch ein Förderverein i.S.d. §58 Nr.1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist Kraft Amtes, mit ihrer/seiner Zustimmung Mitglied des Vereins, ohne einen Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen.

(2) Über die schriftlich vorzulegende Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt (Abs. 4),
- b) Ausschluss aus der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 2),
- c) Ausschluss (Abs.6) oder
- d) Tod.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Jahresende möglich. Beiträge werden nicht erstattet.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv bei der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke mitzuwirken.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich zu hören. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, die spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Der erste Beitrag ist unmittelbar bei Eintritt in den Verein fällig; die Folgebeiträge sind am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

Tritt ein Mitglied nach dem 30.06. des Jahres ein, so ist als Erstbeitrag die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages zu bezahlen.

(2) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, wird es schriftlich (E-Mail oder postalisch) gemahnt und unter Fristsetzung darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum gesetzten Termin eingeht, ausgeschlossen wird. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

(3) Nach Beendigung der Schulzeit können ehemalige Schülerinnen und Schüler als Alumni-Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Für Alumni-Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 5,00 Euro.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sind gemäß den in §2 Abs.1 genannten Zwecken zu verwenden.

(2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgabe erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Schulleiterin/der Schulleiter wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, kann beratend mitsprechen, ist aber nicht stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Aktive Mitarbeiter der Schule können nicht als Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Sachaufwendungen sind nach Vorlage der Belege zu erstatten.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.

(5) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Bis zum 30.06. des Folgejahres ist der Rechenschaftsbericht über die Kassen- und die Buchführung eines jeden Kalenderjahres zu erstellen, von den Kassenprüfer/innen zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen; dabei ist auch eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vereins und die vorgesehenen Ausgaben für das laufende Kalenderjahr zu geben (Wirtschaftsplan).

(6) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Enthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail einstimmig gefasst werden.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vergabe von Geldern im Rahmen des Vereinszwecks,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte (Beschlussgegenstände) bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einreichen. Der Vorstand teilt diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit. Unter dieser Maßgabe können über diese Tagesordnungspunkte gültige Beschlüsse gefasst werden.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder Kassenwart. Falls alle nicht anwesend sein können, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte als Leiter für die Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Festlegung einer Beitragsordnung,
- Zustimmung des vom Vorstand erstellten Jahresplanes und Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§ 3 Abs. 6).

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail zugeschickt wird. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden), der es in Absprache mit der Schulleitung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 16. Juni 2026 in der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.